

Gesetztreues Reisen im Schengener Hoheitsgebiet, ein hoffnungs-(loses)volles Unterfangen?

von Sylwester Gawron und Andreas Geißler

Die Voraussetzungen für Einreise und Kurzaufenthalt im Schengener Hoheitsgebiet für Drittstaatsangehörige sind rechtlich kompliziert und schwer überschaubar gestaltet. Sie sind in Art. 1 der VO (EG) Nr. 539/2001 (EUVisaVO), Art. 19 u. 20 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und Art. 5 I der VO (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex – SGK) in verschiedenen europarechtlichen Vorschriften geregelt. Ergänzend normieren unterschiedliche nationale Gesetze der einzelnen Schengenstaaten den Kurzaufenthalt.

Selbst geschulten Rechtsanwendern fällt es schwer, sich in diesem komplexen Regelwerk zurechtzufinden. Wie aber soll dies ausländischen Reisenden mit laienhaften rechtlichen Kenntnissen gelingen, um nicht in die Gefahr gesetzeswidrigen Verhaltens zu geraten?

Unübersichtlich für die Reisenden sind vor allem die Berechnung der Aufenthaltsfristen, das Mitzählen der Tage der Einreise, die Anrechnung der Aufenthalte in anderen Schengen-Staaten, die Zusammensetzung des Schengener Hoheitsgebietes, der Berechtigungsinhalt von Visa und die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen.

Reisende, die sich über o. a. Voraussetzungen informieren möchten, werden das Internet, als das derzeit wohl gängigste Informationsmedium nutzen.

Stellvertretend haben wir die Situation eines Argentiniers untersucht, der eine dreimonatige Touristenreise (Kurzaufenthalt) in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Belgien plant.

Bei einem Kurzaufenthalt handelt sich um einen **geplanten Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an**.

Folgende behördliche Informationen findet er zunächst über das Kurzaufenthaltsrecht.

Über die **Homepage des Auswärtigen Amtes** (www.auswaeriges-amt.de) erfährt er, dass „Inhaber argentinischer Nationalpässe zur Einreise nach Deutschland kein Visum benötigen und sich ohne Visum grundsätzlich nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im **Bundesgebiet** aufhalten dürfen“.

Die **Deutsche Botschaft in Buenos Aires** (www.buenos-aires.diplo.de) spricht von einem „Aufenthalt von 90 Tagen pro Halbjahr in allen **Schengener Staaten**“.

Auf der Seite des **Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten** (www.eda.admin.ch) findet sich die Aussage: „Argentinier dürfen sich mit Nationalpass höchstens 3 Monate (90 Tage) innerhalb von 6 Monaten **ab dem Tag der ersten Einreise** ins Schengen-Gebiet im gesamten Schengen-Gebiet aufhalten!“

Die **belgische Seite** (www.diplomatie-belgium.de) enthält lediglich die Aussage, dass „ein **Visum für Belgien** nicht erforderlich ist“. Im Gegensatz zu den anderen Staaten bietet Belgien nicht einmal eine spanische Übersetzung.

Schließlich schreibt die **Österreichische Botschaft in Buenos Aires** (www.bmeia.gv.at/botschaft/buenos-aires.html) von einem „Aufenthalt von bis zu drei Monaten (max. 90 Tagen) pro Halbjahr visafrei in Österreich bzw. allen Schengen-Vertragsstaaten aufhalten“.

Die Informationen differieren also bei der Angabe der Aufenthaltsdauer (drei Monate sind nicht immer 90 Tage) und des Aufenthaltsgebietes (ein Staat oder in allen Schengen-Staaten). Ob der Einreisetag zum Aufenthalt zählt und wie die Frist zu berechnen ist, erfahren Reisende generell nicht. Nur die Deutsche und die Österreichische Botschaft in Buenos Aires weisen darauf hin, dass „nach einem Aufenthalt von 90 Tagen in den Schengener Staaten 90 Tage verstreichen müssen, bevor man erneut visafrei in das Hoheitsgebiet der Schengener Staaten einreisen darf“. Die Schengen-Staaten selbst sind nur auf der österreichischen und der Seite der Schweiz aufgeführt.

Darüber hinaus finden Reisende noch Informationen über die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 I a und c SGK, auf den Seiten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs.

Bezüglich der Einreisevoraussetzungen gem. Art. 5 I d und e gibt es keine Angaben.

Auch für visapflichtige Drittstaatsangehörige ist die Informationslage unbefriedigend. Sie erhalten zwar regelmäßig gute Auskünfte für die Beantragung von Visa, der genaue Berechtigungsinhalt der Visa wird jedoch auf **keiner** Homepage erläutert.

Folgen der Nichtbeachtung von Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen werden nur von der Österreichischen Botschaft ansatzweise dargestellt. Dort wird auch sehr umfangreich auf die Handhabung des Sichtvermerksabkommens zwischen Argentinien und Österreich hingewiesen. Im Gegensatz dazu informiert beispielsweise die Deutsche Botschaft in Zagreb nicht über das Sichtvermerksabkommen Deutschlands mit Kroatien.

Da es sich bei den Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige zu einem Kurzaufenthalt um europarechtliche Regelungen handelt, überrascht es umso mehr, dass die **Europäische Union** (www.europa.eu) keine Informationen darüber bietet. Eine telefonische Anfrage über die Service-Hotline der EU wurde mit fehlender Kompetenz der EU über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in das Schengen-Gebiet beantwortet. Wir sollten uns direkt an die Mitgliedsstaaten wenden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Informationslage für Reisende **unterschiedlich, widersprüchlich und unvollständig** ist. Gesetzesübertretungen der Reisenden haben aber gravierende Folgen. Es können dann ausländerrechtliche Maßnahmen wie Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung drohen. Überdies finden sich die Reisenden eventuell als Verdächtige einer Straftat wieder. Die zunehmend an Kennzahlen („Aufgriffszahlen“) orientierte Erfüllung des gesetzlichen Auftrages von Polizei und anderen Behörden, verschärft die Situation für die Reisenden noch zusätzlich. Zur rechtsstaatlichen Erfüllung des Strafverfolgungsauftrages der Polizei gehört allerdings auch die Ermittlung der zur **Entlastung dienenden Umstände** eines Sachverhalts.

Reisende können also bei gesetzeswidriger Einreise durchaus einem **unvermeidbaren Verbotsirrtum** unterliegen. Ob die Unkenntnis über Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen als Tatbestandsirrtum gem. § 16 StGB oder als Verbotsirrtum nach § 17 StGB einzustufen ist, kann dahinstehen. Bei einem Tatbestandsirrtum läge kein vorsätzliches Handeln vor und die fahrlässige Begehungsweise ist nicht strafbar. Bei einem unvermeidbaren Verbotsirrtum entfielen die Schuld.

Im Übrigen umfassen die der Polizei obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr auch die **Verhütung von Straftaten**. Ein transparentes zur Verfügung stellen von Reiseinformationen (z. B. im Internet) könnte dem gerecht werden.